

Energiemanagementsysteme in KMU

RICHTLINIE

für eine

Zuschussförderung zur Einrichtung von Energiemanagementsystemen (EnMS) in KMU

**der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) im
Einvernehmen mit dem Bundesminister für
Finanzen**

in der Fassung vom 5. Juni 2018

**gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren
Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils
geltenden Fassung**

Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind,
beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

1 Zielsetzung	3
2 Gegenstand der Förderung	3
3 Persönliche Voraussetzungen.....	3
4 Sachliche Voraussetzungen.....	4
5 Förderbare und nicht förderbare Kosten	5
5.1 Förderbare Kosten.....	5
5.2 Nicht förderbare Kosten.....	5
6 Art und Höhe der Förderung	6
7 Rechtsgrundlagen	7
7.1 nationale Rechtsgrundlage.....	7
7.2 EU-Beihilferecht.....	7
7.3 Kumulierung.....	8
7.4 Allgemeine Bestimmungen	8
8 Förderungsansuchen	8
9 Prüfung und Entscheidung	9
10 Auszahlung.....	9
11 Berichtslegung.....	10
12 Meldepflichten	10
12.1 Änderungen vor Annahme des Förderungsangebotes.....	10
12.2 Änderungen nach Annahme des Förderungsangebotes	10
13 Überprüfung und Auskunftserteilung.....	11
13.1 Überprüfung.....	11
13.2 Auskunftserteilung durch den Förderungswerber/-nehmer	11
14 Einstellung und Rückforderung	11
14.1 Einstellung	11
14.1.1 Vorläufige Einstellung	11
14.1.2 Endgültige Einstellung.....	12
14.2 Rückforderung	12
14.2.1 Rückforderungstatbestände.....	12
14.3 Entscheidung und gerichtliche Geltendmachung	13
14.3.1 Entscheidungsträger.....	13
14.3.2 Gerichtliche Geltendmachung	13
15 Datenschutz	14
16 Verpflichtungserklärung.....	14
17 Befristung der Geltungsdauer	15

1 Zielsetzung

Die Stärkung der Energieversorgungssicherheit von Österreich und der Wettbewerbsfähigkeit von österreichischen KMU durch die Förderung von Energiemanagementsystemen ist eine zentrale Voraussetzung für einen starken Wirtschaftsstandort.

Auch für KMU bietet Energiemanagement die Chance, Energieverbrauchsquellen im eigenen Betrieb systematisch aufzuspüren und, wo möglich, dauerhaft zu reduzieren. Dies stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und leistet gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung der österreichischen und europäischen Klima- und Energieziele.

Diese Richtlinie soll KMU dabei unterstützen, einen auf ihre jeweiligen Bedürfnisse zugeschnittenen Einstieg in das Energiemanagement zu finden. Die vorliegende Richtlinie soll außerdem einen Beitrag leisten, Hemmschwellen gegenüber Energiemanagementsystemen in KMU abzubauen, deren Implementierung voranzutreiben und nachhaltig Knowhow in KMU zum Thema Energie aufzubauen.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung nach dieser Richtlinie sind externe Beratungsleistungen zur Erstellung eines Energiemanagementsystems, Zertifizierungsleistungen für die Abnahme eines Energiemanagementsystems, Investitionen im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Energiemanagementsystems in einer österreichischen Betriebsstätte, sowie zusätzliche und nachweisbare externe Schulungskosten.

3 Persönliche Voraussetzungen

3.1 Förderungswerber können natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Handelsrechts sein, die

- im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben,
- als KMU im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt ABI. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff, gelten¹, und
- über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

3.2 Folgende Unternehmen und Projekte sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Fischerei und Aquakultur, Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Es gelten die jeweils von der Europäischen Kommission veröffentlichten Definitionen.

¹ Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und maximal EUR 50 Mio. Umsatz oder maximal EUR 43 Mio. Bilanzsumme. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz EUR 10. Mio. nicht übersteigt. Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

- Bank- und sonstiges Finanzierungswesen, Versicherungswesen und Realitätenwesen
- Gemeinnützige Vereine
- Gebietskörperschaften kommen als Förderungswerber nicht in Betracht. Hinsichtlich der Beteiligung von Gebietskörperschaften bzw. Körperschaften öffentlichen Rechts an Förderungswerbern gelten die Bestimmungen der KMU-Definition.
- Von einer Förderung auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sind weiters Unternehmen ausgeschlossen,
 - die den Kriterien eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ gemäß Artikel 2 Ziffer 18 AGVO entsprechen, oder
 - die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

3.3 Gegen den Förderungswerber bzw. bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf bzw. dürfen

- kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. muss seit seiner Aufhebung ohne vollständiger Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes ein Jahr vergangen sein;
- die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sein.

4 Sachliche Voraussetzungen

Energiemanagementsysteme (EnMS): anerkannte regelgebundene Managementsysteme, welche insbesondere oder auch die Energieflüsse in einem Unternehmen erfassen, abbilden und bewerten und Vorschläge für Energiesparmaßnahmen generieren.

Bei der Einführung eines EnMS wird zunächst der energietechnische Zustand des Unternehmens einer umfassenden Bestandsaufnahme unterzogen (Initial-Review bzw. Ist-Analyse der Energiesituation). Hierbei werden Themen wie die Sichtung der Energiedaten, die Ermittlung der wesentlichen Energieverbraucher und die Analyse der Energiekosten betrachtet. Basierend auf dieser Ist-Erhebung werden wesentliche Einsparpotentiale identifiziert und konkrete Vorschläge für Energiesparmaßnahmen erarbeitet

Förderbedingungen die bei der Förderabrechnung jedenfalls vorliegen müssen für im Rahmen dieser Förderrichtlinie förderfähige EnMS:

- Willenserklärung der Geschäftsführung für einen sorgsameren Umgang mit Energie im Unternehmen und zur kontinuierlichen Verbesserung sowie dem Setzen von strategischen und operativen Energiezielen für das Unternehmen,
- Einrichtung eines Energieinformationssystems (Energiebuchhaltung) zur Ermittlung und Überprüfung der Energieverbräuche,

- Bewusstseinsbildung und Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinsichtlich Energiemanagement,
- Aufbau interner Kontrollmechanismen inkl. Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen,
- und Überprüfung des Systems durch die Unternehmensleitung.

Wenn das Energiemanagementsystem die Anforderungen der Norm, ISO 50001 bzw. EMAS oder eines gleichwertigen innerstaatlich anerkannten Managementsystems („Responsible Care“ bzw. „Entsorgungsfachbetrieb“) erfüllt, kann das Energiemanagementsystem durch einen externen Auditor zertifiziert werden. Dies gilt auch wenn ein Managementsystem wie ISO 14001 auf ein Energiemanagementsystem wie ISO 50001 aufgerüstet werden soll.

Der Zeitraum für die Durchführung des förderungsfähigen Projektes wird in der Fördervereinbarung festgelegt. Ein förderungsfähiges Projekt ist längstens innerhalb von 2 Jahren ab Anerkennungsstichtag durchzuführen.

5 Förderungsfähige und nicht förderungsfähige Kosten

5.1 Förderungsfähige Kosten

Als förderungsfähige Kosten gelten externe Beratungskosten für die Entwicklung, Vorbereitung, Dokumentation und externe Zertifizierungskosten eines Energiemanagementsystems. Als Basis ist ein Angebot des externen Beraters dem Förderungsantrag beizulegen.

Ebenfalls förderungsfähig sind alle materiellen und immateriellen aktivierbaren Investitionskosten im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Energiemanagementsystems (wie Energiemonitoringsoftware). Förderfähig ist auch stationäre Messtechnik, mittels deren mindestens eine der folgenden Messgrößen erhoben werden kann: Strom, Spannung, elektrische Leistung, Temperatur, Wärme- und/oder Kältemenge, Volumenstrom (flüssig, gasförmig), Beleuchtungsstärke und Druckluftmenge. Die Messtechnik muss in unmittelbarem Bezug zum Energiemanagementsystem stehen, um diesem die notwendigen Daten zu liefern.

Zusätzliche, nachweisbare externe Schulungskosten für die Implementierung des Energiemanagementsystems sind förderfähig. Als Basis ist ein Angebot des externen Beraters dem Förderungsantrag beizulegen.

Übersteigen die förderungsfähigen Kosten 80.000 €, ist für die wesentlichen Kostenpositionen jeweils ein Vergleichsangebot beizulegen.

5.2 Nicht förderungsfähige Kosten

Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- 5.2.1. Projekte, mit denen vor Antragstellung begonnen wurde (Beginn der Arbeiten, erste Bestellung, Rechnung, Lieferung/Leistung oder Zahlung vor Antragstellung)

- 5.2.2. Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit der Erstellung eines Energiemanagementsystems stehen (z.B. Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten)
- 5.2.3. Kosten für fortlaufende und unspezifische Beratungsaktivitäten
- 5.2.4. Grundstücke
- 5.2.5. Finanzanlagen
- 5.2.6. aktivierte Eigenleistungen
- 5.2.7. laufende Betriebskosten (Personalkosten, Betriebsmittel und laufende Miet- und Pachtzahlungen)
- 5.2.8. Ersatzinvestitionen (d.s. Investitionen, die ausschließlich dem Ersatz ausgeschiedener Investitionsgüter dienen, d.h. keine wesentlichen zusätzlichen bzw. neuen Funktionalitäten aufweisen)
- 5.2.9. Kosten, die im Zusammenhang mit exportbezogenen Tätigkeiten stehen
- 5.2.10. Umsatzsteuer: Die auf die Kosten der förderbaren Investition entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.
- 5.2.11. Anschaffung oder Erneuerung von Energieanlagen
- 5.2.12. Kosten für Server, PC, Drucker, Monitore, Router, Verkabelung.

6 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieser Förderungsrichtlinie erfolgt in Form eines Zuschusses mit max. 50.000€ pro Fördernehmer:

- 6.1 Externe Beratungskosten für die Erstellung eines Energiemanagementsystems und Zertifizierungskosten für die Abnahme eines Energiemanagementsystems:

Die Förderungshöhe dieser Förderschiene beträgt maximal 50 % der externen Beratungskosten und externen Zertifizierungskosten.

- 6.2 Die Förderungshöhe für zusätzlich nachweisbare externen Schulungskosten beträgt maximal 50 %.

- 6.3 Investitionskosten im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Energiemanagementsystems: Die Förderungshöhe beträgt maximal 30 %.

Eine 30%ige Förderung ist nur im Rahmen einer de-minimis-Förderung möglich. Sollte der de-minimis-Rahmen des KMU ausgeschöpft sein, so betragen die Obergrenzen gemäß AGVO (Artikel 17):

- maximal 20 % der förderungsfähigen Investitionskosten bei Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen sowie
- maximal 10 % der förderungsfähigen Investitionskosten bei mittleren Unternehmen.

Im Falle der Förderung durch einen anderen Förderungsgeber oder einer anderen Förderungsgeberin kürzt sich die obige Förderung soweit, dass die maximal möglichen Förderungshöhen wie oben dargestellt eingehalten werden.

7 Rechtsgrundlagen

7.1 nationale Rechtsgrundlage

- Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereitgestellt werden, BGBl. I Nr. 108/2017, § 2. (1) in der geltenden Fassung;
- Bundesgesetz über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund, (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG), BGBl. I Nr. 72/2014, § 13 Abs. 3 in der geltenden Fassung;
- Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung.
- Subsidiär kommt die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, zur Anwendung.

7.2 Europäische Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1 ff in der geltenden Fassung (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO),
 - Investitionsbeihilfen für KMU,
 - KMU-Beihilfe für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff. („De-minimis“-Verordnung)
- Richtlinie 2012/27/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

Allfällige künftige Änderungen oder an ihre Stelle tretende Rechtsvorschriften werden berücksichtigt.

7.3 Kumulierung

Eine nach dieser Richtlinie gewährte Förderung kann mit Förderungen anderer Förderungsstellen des Bundes und Förderungen anderer Gebietskörperschaften sowie der EU kumuliert werden, sofern die Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1ff (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) eingehalten werden.

Im Falle von „De-minimis“-Beihilfen gilt: Die Gesamtsumme der einem Unternehmen bzw. einer Gruppe von verbundenen Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000,00 Euro (im gewerblichen Straßengüterverkehr 100.000,00 Euro) nicht übersteigen. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr (Geschäftsjahr) sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren (Geschäftsjahren) gewährten „De-minimis“-Beihilfen festzustellen. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Abwicklungsstelle über sämtliche „De-minimis“-Förderungen, die im laufenden und in den vorangegangenen zwei Steuerjahren genehmigt wurden, zu informieren.

Die Obergrenzen aufgrund des Beihilferechts sind zu berücksichtigen.

7.4 Allgemeine Bestimmungen

Der Förderungswerber nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das BMNT und die aws jegliche verschuldensabhängige oder verschuldensunabhängige Haftung, einschließlich der Sachverständigenhaftung gemäß § 1299 und § 1300 ABGB, für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Förderungsmaßnahmen - insbesondere für wirtschaftliche und rechtliche Empfehlungen - ausschließen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Die Förderungsvergabe erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen und beurteilungsfähigen Förderungsansuchen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zur Verfügung stehenden Budgetmittel verbraucht sind.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

8 Förderungsansuchen

Förderungsansuchen sind über den aws-Fördermanager, dem online Förderabwicklungstool der aws, bei der aws als Abwicklungsstelle einzureichen.

Die aws wird für Zwecke der Förderungsabwicklung im Namen und für Rechnung des Bundes tätig.

In diesem Ansuchen, das einen Kosten-, Leistungs-, Zeit- und Finanzierungsplan zu enthalten hat, sind die dem Förderungsansuchen beizuschließenden Unterlagen anzuführen. Diese

Unterlagen müssen vollständig sein, um der aws eine Beurteilung des um eine Förderung ansuchenden Unternehmens sowie des zu fördernden Vorhabens zu ermöglichen. Im Zusammenhang mit der Förderung von Beratungskosten ist dem Antrag ein Angebot eines externen Beraters beizulegen.

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Bundesstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben betreffen, zu machen und diesbezüglich spätere Änderungen mitzuteilen. Insbesondere hat der Förderungswerber im Förderungsansuchen anzugeben, ob er in den vorangegangenen zwei Jahren oder im laufenden Jahr eine „De-minimis“-Beihilfe erhalten hat. Die aws hat auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann. §17 ARR 2014 ist anzuwenden.

9 Prüfung und Entscheidung

Die aws prüft das Förderungsansuchen im Sinne dieser Richtlinie und trifft die Förderentscheidung im Namen und Rechnung des Bundes.

- 9.1. Im Falle einer positiven Entscheidung über das Förderungsansuchen hat die aws dem Förderungswerber ein Angebot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Angebot ist vom Förderungswerber innerhalb einer bestimmten, im Angebot genannten Frist anzunehmen, widrigenfalls gilt das Angebot als widerrufen.
- 9.2. Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens hat die aws die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinien-Bestimmung(en) dem Förderungswerber schriftlich darzulegen.

10 Auszahlung

Bei der Förderung von externen Beratungsleistungen ist grundsätzlich die Auszahlung in zwei gleich hohen Teilbeträgen vorgesehen. Die Auszahlung des ersten Teilbetrages erfolgt nach Annahme und Retournierung des Förderungsvertrages. Nach Abschluss und Abrechnung des geförderten Gesamtprojektes durch Vorlage und Abnahme einer detaillierten der Leistungsbeschreibung entsprechenden Abrechnung inkl. entsprechender Zahlungsnachweise sowie eines Sachberichts erfolgt die Auszahlung des zweiten Teilbetrages.

Die Auszahlung des Zuschusses für Investitionsmaßnahmen erfolgt nach Abschluss und Abrechnung des geförderten Gesamtprojektes in einem Betrag. Der Nachweis über den der Förderungsvereinbarung entsprechenden Abschluss des Gesamtvorhabens ist durch einen vom Förderungsnehmer erstellten und unterfertigten Projektkostennachweis (durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung) unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formblattes zu erbringen. In diesen Projektkostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Hafrückklassen etc.) aufgenommen werden.

Ebenfalls ist der aws ein Sachbericht über die Durchführung des Vorhabens vorzulegen.

Die Frist für den Projektkostennachweis und die Erfüllung von Auflagen und Bedingungen wird in der Förderungsvereinbarung definiert.

11 Berichtslegung

Sofern Unterlagen nicht bereits gemäß Punkt 10 vorgelegt wurden, sind folgende Unterlagen bis zu einem von der aws im Förderungsvertrag festgelegten Zeitpunkt beizubringen bzw. werden von der aws laufend erhoben:

Daten und Informationen, die zur Erfüllung der Jahresberichterstattungsverpflichtungen gegenüber der EU gemäß Anhang III A der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (kodifizierter Text), ABl. L 248 vom 24.9.2015, S.9 ff, in der geltenden Fassung, erforderlich sind,

Daten und Informationen, die zur Erfüllung der Jahresberichtserstattungspflicht nach der „De-minimis“-Verordnung erforderlich sind,

Daten und Informationen, die die aws zur internen Evaluierung der Richtlinien gemäß § 18 Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, in der jeweils geltenden Fassung, benötigt.

12 Meldepflichten

12.1 Änderungen vor Annahme des Förderungsangebotes

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, Änderungen von Angaben im Förderungsansuchen vor Annahme des Förderungsangebotes unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen. Die aws kann in einem solchen Fall ein etwa bereits gelegtes Förderungsangebot ändern oder widerrufen.

12.2 Änderungen nach Annahme des Förderungsangebotes

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, nach Annahme des Förderungsangebotes folgende Umstände jeweils unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich zu melden:

- a) beabsichtigte Änderung der Rechtsform des Unternehmens, seine Fusion mit einem Dritten oder sonstige Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge
- b) den Eintritt von Einstellungs- und Rückforderungsgründen gemäß Punkt 14
- c) Entzug von Gewerbeberechtigung oder einer sonstigen Berechtigung zur Ausübung von selbständigen Tätigkeiten; dies gilt auch für den Pächter für den Fall, dass der Förderungsnehmer das geförderte Objekt nicht selbst betreibt
- d) Änderung des Unternehmensgegenstandes
- e) Gesellschafterwechsel, sofern mehr als 25% des Kapitals betroffen sind

- f) sonstige Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden

13 Überprüfung und Auskunftserteilung

13.1 Überprüfung

Die Organe des Bundes, die aws sowie die Organe der EU behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

13.2 Auskunftserteilung durch den Förderungswerber/-nehmer

Der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer ist zu verpflichten, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie Organen oder Beauftragten des Bundes, der aws sowie der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Vorhaben das Prüforgan entscheidet. Der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer hat sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben – unter Vorbehalt einer Verlängerung durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen - zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Falle hat der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

14 Einstellung und Rückforderung

14.1 Einstellung

14.1.1 Vorläufige Einstellung

Die Förderung wird vorläufig eingestellt bei:

- a) entgeltlicher Veräußerung des Unternehmens oder des Unternehmensteiles, der gefördert wurde;
- b) Übergabe des Unternehmens oder Unternehmensteiles, der gefördert wurde, durch Schenkung oder im Erbwege.

Nach Abschluss der genannten Vorgänge kann unter Beachtung der Zielsetzungen der Richtlinie die Förderung bei Fortführung des Unternehmens über Ansuchen des

Förderungsnehmers weiter gewährt werden; im Falle einer Veräußerung oder Übergabe aber nur dann, wenn der Käufer bzw. Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllt und eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 16 vorlegt, anderenfalls ist die vorläufige Einstellung eine endgültige.

14.1.2 Endgültige Einstellung

Die Förderung wird endgültig eingestellt und allfällig bereits ausgezahlte Förderungsmittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß Punkt 14.2 zurückgefordert bei:

- a) Wegfall der gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens;
- b) dauernder Einstellung der Betriebstätigkeit;
- c) bei Vorliegen des Punktes 14.1.1, erster Absatz, wenn im Falle dessen lit. a oder lit. b die Förderungsvoraussetzungen durch den neuen Unternehmer nicht erfüllt werden.

14.2 Rückforderung

14.2.1 Rückforderungstatbestände

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AusIBG - die Förderung über schriftliche Aufforderung des BMNT, der aws sofort, bei EU-Kofinanzierungen binnen 14 Tagen, zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

- 1) Organe oder Beauftragte des Bundes, der aws oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- 2) die Eigenschaft als Kleinst-, Kleinunternehmen bzw. als Mittleres Unternehmen gem. KMU-Definition im Zeitpunkt der Förderungsgewährung nicht bestand,
- 3) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind. Sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart der geförderten Leistung entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist, sowie sonstige vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- 4) der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- 5) der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen, insbesondere auch eine Transparenzportalabfrage, be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist
- 6) die Leistung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,

- 7) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- 8) vom Förderungsnehmer die Abtretungs-, Anweisungs- Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß Punkt 16 nicht eingehalten wurden,
- 9) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
- 10) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
- 11) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- 12) sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, oder die Mitteilungspflicht betreffend andere Förderungsgeber vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an, mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges zu vereinbaren. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das BMNT vom Erlöschen des Anspruchs und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

14.3 Entscheidung und gerichtliche Geltendmachung

14.3.1 Entscheidungsträger

Die Entscheidung über die Einstellung und Rückforderung von Förderungen bereits ausgezahlter Förderungsmittel trifft die aws im Namen und auf Rechnung des BMNT.

Die Entscheidung über die Abstandnahme von Rückforderungen trifft die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

14.3.2 Gerichtliche Geltendmachung

Die gerichtliche Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen erfolgt im Wege der Finanzprokurator. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hievon unberührt.

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Vereinbarung, der zufolge sich der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien unterwirft, es dem BMNT und der aws jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, in das Förderungsangebot aufzunehmen.

15 Datenschutz

Der Förderungsnehmer hat zur Kenntnis zu nehmen, dass das BMNT und die aws im Rahmen der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrags, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der dem BMNT und der aws gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Förderungswerber selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Dem Förderungsnehmer ist zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 der ARR 2014) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass mehrere haushaltsführende Stellen oder Abwicklungsstellen dem Förderungsnehmer für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

Der Förderungsnehmer hat weiters zur Kenntnis zu nehmen, dass das BMNT und die aws

3. Daten und Auskünfte, insbesondere betreffend Vermögen, Verbindlichkeiten und Liquidität, über den Förderungsnehmer und das Unternehmen bei Dritten einholen bzw. einholen lassen;
4. bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen verständigen.

16 Verpflichtungserklärung

Eine Erklärung des Förderungsnehmers über die Kenntnisnahme der Bestimmungen aller in den Förderungsrichtlinien angeführten Punkte und der sich daraus für ihn ergebenden Verpflichtungen sowie über die Kenntnisnahme, dass Förderungen nur jenen Unternehmungen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004

und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 - beide in der jeweils geltenden Fassung - beachten, ist ebenso in das Förderungsangebot aufzunehmen wie das Verbot über den Anspruch aus der gewährten Förderung durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

17 Befristung der Geltungsdauer

Diese Richtlinie gilt vom 11. Juni 2018 bis zum 31. Dezember 2023, wobei die Einreichfrist für das Förderungsansuchen mit 30. Juni 2022 (es gilt das Datum der Antragsübermittlung über den aws Fördermanager – dem online Förderabwicklungstool der aws) bzw. mit Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Budgets endet.

Die Anwendung der gegenständlichen Richtlinien für Förderungen, die ab 1.1.2021 auf Basis der De-minimis VO gewährt werden, erfolgt vorbehaltlich einer etwaig erforderlichen Anpassung der Richtlinien auf Grundlage einer Nachfolgeregelung der De-minimis VO Nr. 1407/2013 (Abl. d. EU L 352 vom 24.12.2013, S.1).

Die Anwendung der gegenständlichen Richtlinien für Förderungen, die ab 1.7.2021 auf Grundlage der AGVO gewährt werden, erfolgt vorbehaltlich etwaig erforderlichen Anpassung der Richtlinien auf Grundlage einer Nachfolgeregelung der AGVO Nr. 651/2014 (Amt d. EU L 187 vom 26.6.2014, S.1).